

auf einen Pfandschein in der Westenriederstrasse um den Betrag von 2250 Mk. auf den Namen Bader 20 versetzt gewesen. An Gebühren waren 67,50 Mk. zu entrichten, wodurch das Stück ihm durchschnittlich auf 71,50 Mk. kam. Von diesen Uhren sind kaum nach 2 Stunden im selben Leihhause 38 Stück wieder versetzt worden, diesmal in sieben Partien unter Nr. 31054 und folgende, wofür zusammen 1680 Mk. gegeben wurden.

Die einzelnen Partien sind grundverschieden belehnt worden, obwohl sämtliche Uhren derselben Sorte sind. Zum Beispiel: 3 Stück mit 160 Mk., 6 Stück mit 225 bis 270 Mk. Nach dieser neuen Schätzung kam das Stück auf 37,50 bis 53,33 Mk., durchschnittlich auf 44,21 Mk., dagegen bei der ersten Schätzung durchschnittlich auf 53,57 Mk. Die mir vorgelegenen 3 Stück Uhren haben das Gehäuse Nr. 39315, 39693 und 39715 gehabt, und auf der Metallkuvette ist eingraviert „Ancre de Precision“, sie haben einen etwa 2,5 mm breiten, schweren Messingstaubreif, der zur Täuschung des Publikums über den Edelmetallwert dient. — Typische Leihhausware, eigens für den Pfandscheinschwindel angefertigt und im Leihhaus untergebracht, obwohl Annahme solcher Waren ausdrücklich verboten ist. Es scheint dem betreffenden Schätzer jede Warenkenntnis, soweit sie Uhren betrifft, abzugehen. Ein Uhrmacher als Schätzer würde sicher nie eine solche Schwindelware anstandslos passieren lassen.

In der letzten Zeit (zur Firmungszeit) finden ganz ordinäre silberne Ankerremontoiruhren mit der Aufschrift auf dem Zifferblatte „Chronomètre“ liebevolle Aufnahme in grossen Mengen, sogar über den Einkaufswert belehnt. Man spricht von 120 Kartons, das sind 720 Stück. In der Schweiz ist eine eigene Uhrenindustrie entstanden, deren Fabrikate zum grösseren Teile ungeniert ihren Einzug in unsere Leihhäuser halten. Es ist eine bekannte Tatsache, dass von sämtlichen grossstädtischen Leihhäusern Deutschlands gerade in den Münchener Anstalten die meisten neuen Waren — zum weitaus überwiegenden Teile nur Schund — vorzufinden sind. Ein Grossist aus Berlin soll der Generallieferant von solcher Schundware an diese Leihhaus-„Gäste“ sein.

Eine halbwegs bessere goldene Damenuhr zu verkaufen, wird schon manchem Kollegen als Ereignis vorkommen, aber eine goldene Herrenuhr loszuwerden, wird nur mehr in ganz seltenen Fällen gelingen und die Käufer sind dann fast ausschliesslich uns gegenüber gut befreundete Personen. Goldene Uhren, speziell Herrenuhren, sind für den kleineren und mittleren Uhrmacher nur mehr Dekorationsstücke und harren seit Jahren schon auf die Erlösung. Diese teuren Ausstattungsstücke büssen an Wert von Jahr zu Jahr ein; die Zinsen sind für das angelegte Kapital als Verlust zu betrachten, und noch dazu müssen wir diese „sitzengebliebenen“ Stücke als Betriebskapital alle Jahre wieder versteuern.

§ 7, Abs. 3, lautet: „Die Abschätzung der Pfänder, welche nur für die Zwecke der Leihanstalt erfolgt und diese in keiner Weise gegen Dritte verpflichtet, geschieht nach dem wahren Wert (Versteigerungswert) und ohne Berücksichtigung eines etwaigen Neigungswertes. Bei Gold und Silber bleibt der Formwert unberücksichtigt.“

Die Abschätzung der Gegenstände wird ganz verschieden vorgenommen. Zum Beispiel: Vor einiger Zeit wurde eine goldene Herrenuhr mit 100 Mk. belehnt, 2 Stunden später wurden im selben Leihhause nur mehr 45 Mk. darauf gegeben. Ein Brillantiring und eine goldene Herrenuhr waren zuerst mit 300 Mk., kurze Zeit darauf aber nur mit 160 Mk. belehnt. Nach längeren schriftlichen Auseinandersetzungen hat sich der betreffende Schätzer entschlossen, die Gegenstände wieder mit 300 Mk. zu belehnen. Bemerken möchte ich, dass diese mit etwa 160 Mk. richtig eingeschätzt wären.

Diese Fälle beweisen nur zu deutlich, dass nicht nur unfachmännisch abgeschätzt wird, sondern auch andere unkontrollierbare Verhältnisse eine bedeutende Rolle spielen.

§ 9, Abs. 1, heisst: „Werden Sachen, die dem rechtmässigen Eigentümer oder Besitzer gestohlen wurden, verloren gingen oder sonst abhanden kamen, zum Versatz gebracht, so werden sie, sofern rechtzeitig Anzeige erstattet wurde, und die Ueberein-

stimmung dieser Sachen festgestellt wird, dem Ueberbringer abgenommen und der Königl. Polizeidirektion München zur weiteren Verfügung übergeben.“

Eine Klage unseres Vereins vom 9. Februar 1906 hierüber wurde mit wenig sagenden Worten abgewiesen. Wir behaupten aber, dass auch nach dieser Zeit einige Fälle zu verzeichnen sind, in welchen trotz rechtzeitiger Anmeldung und genauer Beschreibung die gestohlenen Gegenstände belehnt wurden.

Wenn ein Privat- oder Geschäftsmann einen gestohlenen Gegenstand kauft, so muss er diesen ohne jeden Schadenersatz herausgeben, und darf er sich noch glücklich schätzen, wenn er wegen Hehlerei nicht bestraft wird. Die Leihhäuser können aber nur gegen Erlag der Darlehenssumme und der übrigen Gebühren nach Erledigung langwieriger Amtsformeln zur Herausgabe veranlasst werden, ohne dass der betreffende Bedienstete des Leihhauses zur Verantwortung gezogen wird.

§ 11, Abs. 2, lautet: „Jede Veräusserung oder Verpfändung des Pfandscheines und des demselben zugrunde liegenden Anspruchs ist verboten. Der Erwerber eines Pfandscheines erlangt daher durch dessen Besitz kein Recht auf Verabfolgung des Pfandes oder des Mehrerlöses.“

Ein Verbot sollte unter Strafe gestellt werden. Das schwungvolle Inserieren von Pfandscheinen wäre nur auf diesem Wege zu unterbinden. Freilich kann davon keine Rede sein, solange der Magistrat das Anbringen der Nasenschilder mit dem Texte: „An- und Verkauf von Pfandscheinen“, und ähnlichen Inhalts, genehmigt. Solche Nasenschilder wurden von uns mehrere festgestellt.

§ 12 lautet: „Jeder Pfandschein erhält die fortlaufende Nummer, unter welcher derselbe in dem Pfandverzeichnis des Leihamtes eingetragen ist, Ort und Zeit des Versatzes sowie die Bezeichnung des Leihamtes, bei welchem versetzt wurde, den vom Verpfänder (§ 5, Abs. 2) angegebenen Namen, im Falle des § 7 den Zinsfuss (Pfandleihgebühr, § 15), den letzten Termin zur Auslösung oder Erneuerung, die Höhe der Pfandscheingebühr. Ausserdem muss jeder Pfandschein mit dem Dienstsiegel des Leihamtes versehen sein.“

Von den Pfandscheinen sollte eventuell die Schätzungs- und Beleihungssumme sowie die nähere Bezeichnung des Gegenstandes wegbleiben. Das wäre ein Weg, den Pfandscheinhandel unmöglich zu machen, und es ist nicht daran zu zweifeln, dass die gewiegten Juristen unserer Stadtvertretung bei ernstem Willen auch noch bessere Wege finden, um zum gleichen Ziele zu kommen.

Aus den ganzen Ausführungen ist zu sehen, dass wir eigentlich wenig Wünsche bezüglich des Inhalts der bisherigen „Satzung für die Städtischen Pfandleihanstalten Münchens“ haben, dass wir aber um so mehr Klagen erheben über die mangelhafte Durchführung derselben.

Wir wünschen in erster Linie, dass sich die massgebenden Stellen auf den eigentlichen Zweck der Leihhäuser besinnen. — Ferner, dass es unmöglich wird, grosse Posten gleichartiger Uhren zur Beleihung zu bringen, und dass auch Versuche, solche Fabrikate in Einzelstücken einzuschmuggeln, unmöglich werden. Das kann aber nur verhindert werden, wenn Uhrmacher als Schätzer und Kontrollschätzer fungieren.

Das grösste Gewicht aber legen wir auf Unterbindung des Pfandscheinhandels, und dürfen wir wohl erwarten, dass seitens des Magistrats keine Mühe gescheut wird, Abhilfe zu schaffen, sei es durch Erlassung einer ortspolizeilichen Vorschrift oder durch eine Ausgestaltung der Pfandscheine, welche den Handel mit ihnen unmöglich machen.

Und nun ersuche ich die erschienenen Herren Vertreter der staatlichen Behörden und der Stadtverwaltung um ihre gütige Mitwirkung zur Erreichung dieses Zieles. Die Verhältnisse, wie sie jetzt liegen, sind unhaltbar. Bei Fortdauer derselben geht nicht allein das ohnehin schwer um seine Existenz ringende Münchener Uhrmachergewerbe zugrunde — an seiner Stelle führen allerdings dann eine Schar zweideutiger Elemente ein arbeits- und risikoloses Leben, ohne Steuer zu zahlen —, aber auch dem Münchener Publikum werden alljährlich Tausende von Mark aus den Taschen gestohlen.